

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.